

Lärmschutzplanung aus der Sicht eines Gesundheitsamtes

- Kurzvortrag -

anlässlich der Vorstellung der
Forschungsinitiative Lärmwirkungsforschung
27. April 2021

Kreisgesundheitsamt Unna
SG Gesundheitsschutz und Umweltmedizin

Roland Quentmeier (Dipl.-Gesundheitsing. (FH))

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Vom 25. November 1997 (Fn [1](#), [14](#))

(Artikel 3 d. Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen)

§ 8 Mitwirkung an Planungen

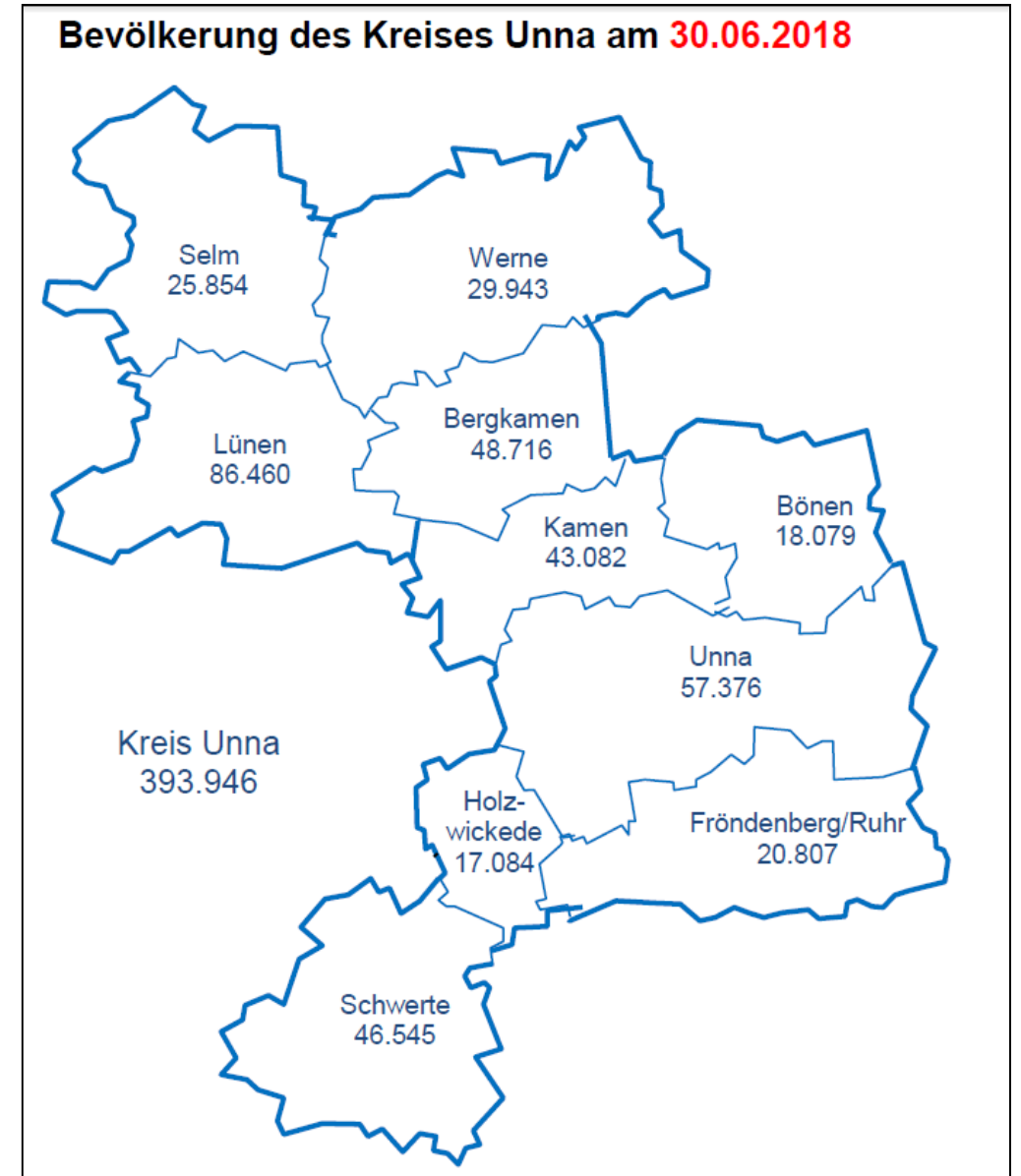
Die vom Kreis oder von der kreisfreien Stadt abzugebenden **Stellungnahmen zu Planungs- und Genehmigungsverfahren werden unter Beteiligung der unteren Gesundheitsbehörde erstellt**, wenn gesundheitliche Belange der Bevölkerung berührt werden, um Feststellungen zur gesundheitlichen Verträglichkeit des Vorhabens zu treffen.

§ 10 (Fn [14](#)) Umweltmedizin

(1) Die **untere Gesundheitsbehörde fördert den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt**. Sie klärt insbesondere die Bevölkerung hierüber und über sonstige umweltmedizinische Fragen auf. Sie **bewertet** die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Bevölkerung **unter gesundheitlichen Gesichtspunkten**.

Problembereiche – Kommunale Planungshoheit

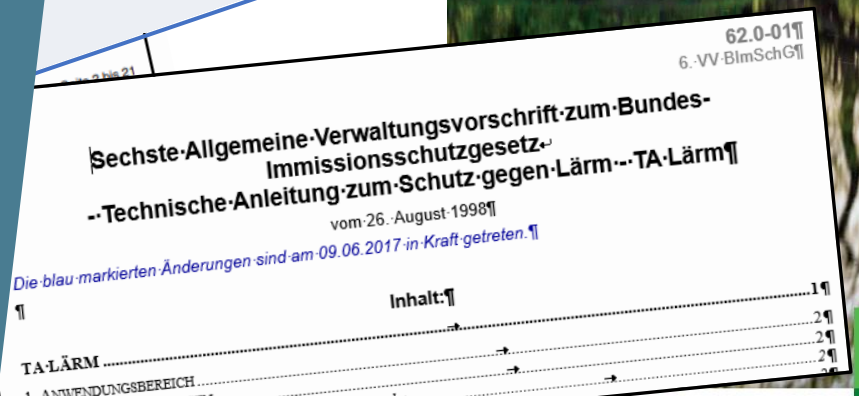
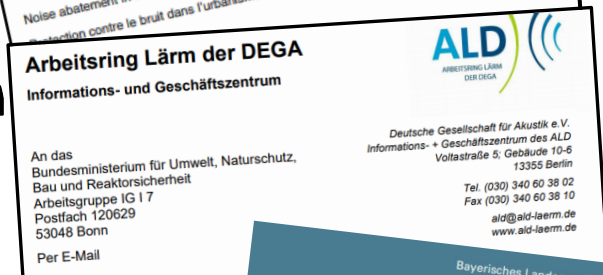
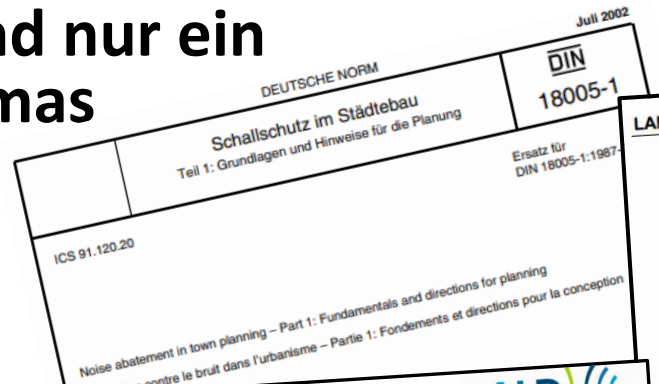
- Kommunale Planungshoheit ist nicht das Problem, **bedeutet** aber:
 - 1 Kreis, 10 Kommunen
 - 10 * lokale Lösungen
 - 10 * unterschiedliche **Personalausstattung** der Planungsämter in
 - **Qualifikation** in Sachen „Lärm und Gesundheit“
 - **Anzahl** (Kommunen von 17 – 86 T. Einwohner → Personalschlüssel?)
 - 10 * kommunale Räte/Parlamente als Entscheidungsgremien mit entsprechend **unterschiedlicher Problemwahrnehmung** und: Neustart alle 5 Jahre (Wahlperiode) („Ist das überhaupt ein Problem?“)



Problembereiche – Un-Übersichtlichkeit

- Schallimmissionen sind nur ein Unterkapitel des Themas „Immissionen“
 - Gesetze
 - Verordnungen
 - Verwaltungsvorschriften
 - Richtlinien
 - Empfehlungen
 - Urteile

Vermissen Sie noch was?



Problembereiche - Zugänglichkeit

- Schulung der Anwendung der o. g. Vorschriften bzw. Informationsfluss bei Änderungen, Neuerungen
- Zugänglichkeit der o. g. Vorschriften

Beuth publishing DIN

Normen-Produkte ▾ Normen-Management ▾ Weiterbildung ▾ The KREIS UNNA

Alle Suchbereiche ▾ Suchbegriff, eine Dokumentennummer, ein Regel...

Fachgebiete > Bauwesen > DIN 18005-1:2002-07

NORM [AKTUELL]

DIN 18005-1:2002-07

Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung

Englischer Titel:
Noise abatement in town planning - Part 1: Fundamentals and directions for planning

Ausgabedatum:
2002-07

Originalsprache:
Deutsch

Seiten:
21

VDI 4100 | 2012-10

Schallschutz im Hochbau - Wohnungen - Beurteilung und Vorschläge für erhöhten Schallschutz

Diese Richtlinie enthält Empfehlungen für einen erhöhten Schallschutz im Sinne der Vertraulichkeit und eines höheren Komforts in Gebäuden mit Wohnungen oder wohnungsähnlichen Räumen, die ganz oder teilweise dem Aufenthalt von Menschen dienen. Sie definiert zudem Schallschutzstufen für die Planung und Bewertung erhöhten Schallschutzes für Mehrfamilienhäuser, Einfamilien-Doppelhäuser und Einfamilien-Reihenhäuser.

Diese Richtlinie wurde vom Arbeitskreis NA 001-02-03-18 AK "Überarbeitung von VDI 4100" fachlich überarbeitet und vom übergeordneten Ausschuss, NA 001-02-03 AA "Schallausbreitung und Lärminderung in Gebäuden, in Arbeitsstätten und im Freien", zur Veröffentlichung freigegeben.

Inhaltsverzeichnis VDI 4100:

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Normative Verweise
- 3 Begriffe
- 4 Schallschutzstufen gegenüber fremden Wohnungen
- 5 Empfehlungen für die Schallschutzstufen
- 6 Empfehlungen für die Schallschutzstufen gegenüber fremden Wohnungen
- 7 Vereinbarungen zum Schallschutz
- 8 Planung des Schallschutzes und der Schalldämmung
- 9 Reiseplanung für Mehrfamilienhäuser
- 10 Einfluss geometrischer Parameter auf die akustische Kenngröße

Anhang C

Passend für mich mit VDI 4100

VDI-Richtlinien
249,00 €

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

FGSV

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen R1

RLS-19

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

Sonstige Veröffentlichungen FGSV-Nr.: 052

ISBN: 978-3-86446-256-6

Bemerkungen:
18. Februar 2020: In folgenden Gleichungen sind Korrekturen zur Erstveröffentlichung erfolgt:
- (3), im Abschnitt 3.2,
- (9), im Abschnitt 3.3.8,
- (10), im Abschnitt 3.4.1 einschließlich der Legende zu (10)

Gedruckt FGSV Reader Digital

Anzahl

10,20 €
inkl. 7% Steuern

In den Warenkorb

Qualitätsanforderungen:

- Worauf muss man bei der Prüfung von Gutachten achten?
- Darf ich bei Anwendung einer Vorschrift zur Beurteilung die Werte einer anderen Vorschrift heranziehen? (Bsp. DIN 18005 – 16. BImSchV) (Gutachter und Planer machen das jedenfalls ...)

Problembereiche – Fehlende Zuständigkeiten



- **Beispiel Lärmaktionspläne (§ 47 BImSchG):**
 - **Zur Aufstellung sind die Kommunen gezwungen.**

Zitat: „Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das *Erkennen* der zuständigen Behörden gestellt, *sollte* aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere *für die wichtigsten Bereiche* gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden.“
 - Fast alle Problembereiche beziehen sich auf Verkehrslärm
 - Konsequenz 1: Bei **Fluglärm keine Eingriffsmöglichkeiten** vor Ort
 - Konsequenz 2: Für Maßnahmenumsetzung Straße ist „**Straßenbaulastträger**“ zuständig – kann der „gezwungen werden“? **Gilt LAP als verbindlicher Auftrag?**
 - Konsequenz 3: Für Maßnahmenplanung und -umsetzung **Schiene** ist das EBA oder DB Netz AG zuständig – **wie kann man da Einfluss nehmen?**
 - **Fazit: Lärmaktionspläne enden oft als**
 - extern vergebene Ausarbeitung (- wird im eigenen Hause nicht „gelebt“)
 - Auflistung vorhandener Problembereiche und möglicher Maßnahmen, **der Lärm jedoch muss allzu oft „von selbst im Laufe der Zeit verschwinden“**

- – **Was bedeutet konkret... Wie entscheidet man...**
 - **„Verhältnismäßigkeit“ von Maßnahmen (Stichwort „Aktiv vor Passiv“)**
 - Konsequenz 1: **Kosten und Nutzen** von aktiven und passiven Maßnahmen **werden gar nicht erst ermittelt** “
 - Konsequenz 2: Maßnahmen werden nicht ins Verhältnis zueinander gesetzt
 - Konsequenz 3: **aktive Maßnahmen werden leichtfertig abgetan: „aus städtebaulichen Gründen“, „zu teuer“**
 - **„Ruhige Gebiete“**: Am Anfang (2005 ff.) sehr (konsequent) streng interpretiert. (Immerhin: Langsame Besserung ist in Sicht...)
 - Konsequenz 1: **Es gibt keine** „Ruhigen Gebiete“
 - Konsequenz 2: Es gibt auch **keinen Schutz „potenziell ruhiger“** oder **„relativ ruhiger“ Gebiete**
 - Konsequenz 3: **Es wird** demnach auch **nicht auf „Ruhe“ oder „ruhiger werden“ hingearbeitet**

Problembereiche – gleiche Problemlage, unterschiedliche „Regelungen“

- **beispielhafte Ausgangslage:**

Wohngebiet neben Straße, hohe Lärmbelastung

- Fall 1: Bundes-Straße wird neben Wohngebiet gebaut:
Bewertung gemäß BImSchG, 16., 24. BImSchV,
- Fall 2: Kreis-Straße wird neben Wohngebiet gebaut:
Bewertung „in Anlehnung“ an BImSchG, 16., 24. BImSchV
- Fall 3: Wohngebiet wird neben Straße gebaut:
Bewertung gemäß „Empfehlung“ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Fall 4: Straße und Wohngebiet sind seit Jahrzehnten vorhanden, aber:
Der Verkehr wird immer mehr, es wird „von selbst“ immer lauter...
- Bewertung gemäß ... Abhilfe durch.... ????? („Hilfe, Ist da jemand?“)

Problembereiche

– Mangelndes Problembewusstsein

bei Gutachtern, Planern, Projektierern:

- **„Vorsorge“** wird nicht immer gedacht (vgl. BImSchG „... so weit wie möglich vermieden werden...“)
- **oft wird das Einhalten von Werten der Lärmsanierung** oder die magischen 70 dB(A) mit **„Lärmvorsorge“** oder gar **„gesundheitlicher Unbedenklichkeit“** verwechselt!
(keine Berücksichtigung gesundheitlicher Effekte unterhalb Grenz-/Richtwerte)
- **Außenwohnbereich wird nicht konsequent geplant**; Nutzung vorhandener Möglichkeiten ist ausbaufähig (z. B. Schaffung ruhiger Innenhöfe etc. in Quartieren durch Verwirklichung von Schallriegeln)
- **Auftrag der „planerischen Bewältigung vorhandener oder entstehender Konflikte“** wird **in der Praxis oft zur Rechtfertigung verfehlter Planung**
Feststellungen wie z. B.: *„Die Werte für WA werden um 8 dB(A) überschritten. Verglichen mit den Werten für MI (in denen Wohnen ja auch zulässig ist), werden diese aber nur noch um 3 dB(A) überschritten“* rechtfertigen das Verfehlen der Planung.

Parole:

„Denn sie wissen nicht, was sie tun (sollen)...“

GILT NICHT (mehr)...

Vielen Dank
und alles Gute für Zukunft!

